



Eingangsstempel der BBK		entgegen genommen
		edv-mäßig erfasst
BBK Nr.	lfd.-Nr.	visuell kontrolliert

Ergänzung zum Bewirtschafterwechsel
 zur Überprüfung des Vorliegens einer „(vorweggenommenen) Erbfolge“
 für die Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen für 2015

Hauptbetriebs-Nr.

Betriebsstätten-Nr.

Mit Meldung des Bewirtschafterwechsels wurde mit Wirksamkeit _____ von

Name, Adresse, Geburtsdatum bisherige(r) Bewirtschafter

der gesamte Betrieb mit Übernahme aller Verpflichtungen in vollem Umfang an

Name, Adresse, Geburtsdatum neue(r) Bewirtschafter

übertragen.

Grundlage für den Bewirtschafterwechsel (Verträge in Kopie beilegen):

<input type="checkbox"/> Übergabevertrag vom _____	<input type="checkbox"/> Pachtvertrag vom _____
<input type="checkbox"/> Schenkungsvertrag vom _____	<input type="checkbox"/> sonstige Grundlage:
<input type="checkbox"/> Leibrentenvertrag vom _____	_____
<input type="checkbox"/> Kaufvertrag vom _____	_____

Bei Kauf- und Pachtverträgen sowie sonstigen Grundlagen:

 Der bisherige und der neue Bewirtschafter gehören zum
 begünstigten Personenkreis (siehe Rückseite)
 Ja Nein
Wenn ja: Art des Naheverhältnisses (Nachweise in Kopie beilegen)

(z.B. Lebensgefährtin, Schwägerin, Enkel): _____

Wenn nein: Nachweis der wirtschaftlichen Besserstellung (siehe Rückseite)

(Nachweise in Kopie beilegen)

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift bisherige(r) Bewirtschafter
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift neue(r) Bewirtschafter



Hat der aktuelle Bewirtschafter den Betrieb durch Übergabe-, Schenkungs- oder Leibrentenvertrag erworben, wird das Vorliegen einer vorweggenommenen Erbfolge angenommen.

Bei Kauf- und Pachtverträgen sowie sonstigen Grundlagen gilt Folgendes:

I. Zum begünstigten Personenkreis, in dessen Rahmen die Übertragung des Betriebs als vorweggenommene Erbfolge angesehen werden kann, gehören:

1. Ehegatten,
2. Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern,
3. Geschwister, Nichten, Neffen, Tanten und Onkel,
4. Schwiegerkinder, Schwiegerenkel, Schwiegereltern, Schwägerin und Schwager,
5. Wahl Eltern, Wahlkinder,
6. Lebensgefährten sowie deren Kinder und Enkel,
7. eingetragene Partner.

Anmerkung zu den Nachweisen über das Naheverhältnis:

Bei den in den Z. 5. und 7. genannten Personen sind die entsprechenden Urkunden vorzulegen (Adoptions-, Eintragungsurkunde), bei Lebensgefährten die Meldebestätigung über den Hauptwohnsitz, hinsichtlich deren Kinder die Geburtsurkunden. Bei den in den Z. 1., 2., 3. und 4. genannten Personen sind die Heirats- und/oder Geburtsurkunden vorzulegen, aus denen das Verwandtschaftsverhältnis bzw. die Schwägerschaft in der gesamten „Kette“ zwischen dem Verpächter/Verkäufer und dem Pächter/Käufer hervorgeht.

Beispiele: Erforderliche Nachweise bei Verpachtung an

- den Enkel: Geburtsurkunden des Enkels und des Kindes (= Vater/Mutter des Enkels);
- die Nichte: Geburtsurkunden des Verpächters, dessen Schwester/Bruder und der Nichte;
- den Bruder: Geburtsurkunden des Verpächters und seines Bruders;
- die Schwägerin: Heiratsurkunde des Verpächters sowie die Geburtsurkunden des Ehegatten/der Ehegattin und der Schwägerin;
- den Schwiegersohn: dessen Heiratsurkunde und die Geburtsurkunde seiner Gattin (= Tochter des Verpächters).

II. Bei Vorliegen nachfolgender Kriterien kann von einer wirtschaftlichen Besserstellung des neuen Bewirtschafters ausgegangen werden.

Bei Pachtverträgen:

1. Unbefristeter Pachtvertrag mit beidseitigem Kündigungsverzicht von mindestens 6 Jahren,
2. Vergebührung des Pachtvertrags,
3. Vorlegen eines Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen.
Der Sachverständige bestätigt im Gutachten, dass die Summe des Pachtpreises (Kaufpreis bzw. Pachtzins + monetäre Bewertung allfälliger Nebenleistungen) max. 50% des ortsüblichen Pachtpreises beträgt und bei Berücksichtigung aller Faktoren eine dauerhafte wirtschaftliche Besserstellung gegeben ist.

Bei Kaufverträgen:

Vorlegen eines Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen.
Der Sachverständige bestätigt im Gutachten, dass die Summe des Kaufpreises (Kaufpreis + monetäre Bewertung allfälliger Nebenleistungen) max. 50% des ortsüblichen Kaufpreises beträgt und bei Berücksichtigung aller Faktoren eine dauerhafte wirtschaftliche Besserstellung gegeben ist.

Bei den in diesem Formular verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.